

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.

In diesen beiden Paragraphen ist also die Anforderung enthalten, daß den Gemeinden ärztliche Organe zur Verfügung stehen müssen, und zwar nach § 3, Punkt b, für das ärztliche Heilgeschäft (Behandlung der Kranken und Gebärenden) und nach § 5 für die Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes.

Zwar nicht im Sanitätsgesetze selbst, jedoch im Laufe der vorbereitenden Verhandlungen wurde ausgesprochen, daß die Staatsverwaltung für die Heranbildung eines diesen Anforderungen an Zahl und Befähigung entsprechenden Sanitätspersonales zu sorgen verpflichtet sei.

Ohne Zweifel war, neben den zahlreichen sonstigen Motiven, welche zur Aufhebung der chirurgischen Lehranstalten führten, wovon im weiteren Verlaufe die Rede sein soll, daß Maß jener Anforderungen, die der heutige Stand der Arzneiwissenschaft bezüglich der Praxis und die Reorganisation des öffentlichen Sanitätswesens bezüglich der Befähigung der zu bestellenden Sanitätsorgane erheischen, entscheidend für den Entschluß der hohen Regierung, in Zukunft nur eine Kategorie von Ärzten, nämlich Doktoren der Gesamtheilkunde, heranzubilden.

Auf das Sanitätsgesetz vom 30. April 1870 erfolgte die Allerhöchste Entschliessung vom 20. März 1871, betreffend die Auflassung der nach Aufhebung der mit den medizinischen Fakultäten vordem noch vereinigt gewesenen chirurgischen Jahrgänge bisher noch bestandenen medizinisch-chirurgischen Lehranstalten zu Lemberg, Olmütz und Salzburg.

Als mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. November 1871, Z. 12.089 eine neue, den Anforderungen an eine genaue Medizinalstatistik entsprechende Form für die jährlich zu erstattenden Sanitätsberichte vorgeschrieben wurde, war offenbar schon von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß für die Bearbeitung des einlaufenden Materials, wenigstens theilweise, die von den Gemeinden zu bestellenden Sanitätsorgane herangezogen werden könnten. Neben der Erwartung, daß die Gemeinden bei Bestellung solcher Sanitätsorgane vorzugsweise nach ganz und nicht nach halbgebildeten Ärzten greifen werden, war auch, und zwar nicht nur in Regierungskreisen, sondern auch im ärztlichen Personale, und zum großen Theile auch in der Bevölkerung, die Ansicht gang und gäbe, daß bei der durch Schließung der Chirurgenschulen allmählig abnehmenden Zahl der Wundärzte auch eine Abnahme der Konkurrenz für die ärztliche Praxis auf dem Lande eintreten, und folgerichtig den Doktoren der Medizin die Niederlassung auf dem Lande im fortschreitenden Maße erleichtert werde.

Die Hoffnung, daß eine Vermehrung des Sanitätspersonales auf dem Lande, beziehungsweise eine Completion der seit Aufhebung der Chirurgenschulen allmählich entstandenen Lücken, auf dem Wege der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden im Sinne des § 5 des Sanitätsgesetzes eintreten werde, ging nicht in Erfüllung, indem das zufolge des Statthaltereiauftrages vom 15. April 1871, Z. 1234/Präs. vom Landes-sanitätsrath in der Sitzung vom 12. Juli 1871 berathene und beschlossene Gutachten über diese Organisation gar nicht zur verfassungsmäßigen Behandlung gelangte, und die von der hohen Regierung im oberösterreichischen Landtage unterm 9. Dezember 1873 eingebrachte Gesetzesvorlage in der Landtagsitzung vom 1. Oktober 1874 durch Uebergang zur Tagesordnung abgelehnt wurde.

In dem bezüglichlichen Berichte des Landesauschusses vom 10. September 1874 wird ausdrücklich erwähnt, daß in Oberösterreich kein Mangel an Ärzten bestehe, und daß die Ärzte sich über das ganze Land vertheilen; und in dem Berichte des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses heißt es, daß ein derartiges Gesetz vielleicht in Ländern am Plage sein mag, in welchen Mangel an Ärzten herrscht, in Oberösterreich sei es wenigstens überflüssig. In der darüber gepflogenen Debatte kommt jedoch der Abgeordnete v. Pflügl auf die Gefahr eines drohenden Ärztemangels in Folge der Aufhebung des niederen medizinisch-chirurgischen Studiums zu sprechen, und schon in einer der nächsten Sitzungen des oberösterreichischen Landtages, nämlich am 9. Oktober 1874 bringt der genannte Abgeordnete denselben Gegenstand zur Sprache, wogegen er als Abhilfe den Antrag auf Wiedererrichtung der Chirurgenschule in Salzburg stellt. Der Berichterstatter über diesen Antrag theilt die Besorgnisse des Antragstellers nicht, sondern ist der Ansicht, daß Diejenigen, welche sich schon dem ärztlichen Berufe widmen wollen, ebensogut Universitäten besuchen werden, während Abgeordneter v. Pflügl darauf besteht, daß die drohendste Gefahr vorhanden ist, es werden in gebirgigen Gegenden Fälle eintreten, wo ärztliche Hilfe nicht mehr zu finden ist, welcher Besorgnis sich auch Abgeordneter Fischer anschließt. Von den Gegnern des Antrages wird betont, daß die Konkurrenz mit den Chirurgen es ist, die den Medizinä-Doktoren die Ansiedlung auf dem Lande erschwert; daß ein Ärztemangel nicht eintreten werde, und die Doktoren aufs Land gehen werden, nachdem die Chirurgen auf den Aussterbe-Stat gesetzt sind. Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, in den Antrag des Abgeordneten v. Pflügl nicht einzugehen, wurde per majora angenommen.

Als zufolge einer am 24. März 1874 von Seite des Abgeordnetenhanfes des hohen Reichsrathes gefaßten Resolution vom Ministerium des Innern ein Statthaltereiautachten in Betreff der Rückwirkung der Auflösung der medizinisch-chirurgischen Lehranstalten in Lemberg, Olmütz und Salzburg auf die Sanitätspflege, namentlich in den Landbezirken, abverlangt wurde, konnte der mit der Ausarbeitung dieses Gutachtens beauftragte o. ö. Landes-sanitätsrath nicht sowohl einen Mangel an ärztlichen Individuen überhaupt, als vielmehr einen Mangel an wissenschaftlich gebildeten Ärzten auf dem Lande konstatiren, welcher schon in früheren Zeiten bestanden hatte; man sei bisher nicht über die bloße Besorgnis eines Ärztemangels hinausgekommen und habe für die Begründung dieser Besorgnis bis jetzt keine Thatsachen beigebracht. Der Landes-sanitätsrath bemerkt im Verlaufe seines Gutachtens ausdrücklich, daß die Zeit,